

# Hinweise zur Kammer-Beitragsveranlagung 1999

## Beachten Sie bitte nachstehende Hinweise zur Beitragsveranlagung:

1. Alle beitragspflichtigen Kammermitglieder der Sächsischen Landesärztekammer (beitragsbefreite Ärzte wie Rentner oder Arbeitslose u. a. werden zur Beitragsveranlagung nicht aufgefordert) erhielten in der **2. Januarwoche** neben einem Anschreiben und der Beitragsordnung einen Vordruck zur Selbsteinstufung. Dieser Vordruck mit dem erforderlichen Nachweise muß dann ausgefüllt bis zum **28. Februar 1999** an die Geschäftsstelle zurückgeschickt werden. Die Beitragszahlung erfolgt wie bisher durch Überweisung oder per von Ihnen erteilten Lastschriftinzug durch die Landesärztekammer.

Der Nachweis über die Berufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, der dem Vordruck beizufügen ist, muß eine Kopie des Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid des Bezugsjahres enthalten. Nichtrelevante Daten (Einkünfte der Ehepartner, Einkünfte aus anderen Bereichen wie Kapitalerträge, Mieteinnahmen etc.) sind zu schwärzen.

Statt dieser Kopie kann der Steuerberater mit Stempel und Unterschrift die Richtigkeit der Selbsteinstufung auf dem Vordruck bestätigen, oder es kann eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der Bruttoberufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit beigefügt werden.

2. Zur Minimierung des aufwendigen Schriftverkehrs bei fehlerhafter Selbsteinstufung beachten Sie bitte folgendes:
- Kammermitglieder, die nicht durchgängig ärztlich tätig waren, sollten vor ihrer Selbsteinstufung die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beachten und sich entsprechend einstufen.
  - Bezugsgröße für die Ermittlung des Beitrages sind die Bruttoberufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, beim niedergelassenen Arzt alle Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit, beim angestellten Arzt alle Bruttoberufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (Bruttoarbeitslohn, Einkünfte aus selbständiger Arbeit).
  - Falls ein Nachweis über die Einkünfte von vor zwei Jahren oder - falls die Be-

stimmungen des § 2 Abs. 2 greifen - des Vorjahres noch nicht vorliegt, kann zunächst eine Schätzung dieser Einkünfte erfolgen. Für das Nachreichen der erforderlichen Nachweise gewähren wir Fristverlängerung.

- Erleichtern Sie bitte die Arbeit der Geschäftsstelle, indem Sie dieser möglichst Lastschriftinzug für den Kammerbeitrag erteilen. Ihr Kammerbeitrag wird dann auf keinen Fall vor dem 28. Februar eines Jahres abgebucht. Diese Einzugsermächtigung gilt, solange Sie sie nicht widerrufen.
- Bitte senden Sie nur Kopien und keine Originale ein.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt ein Austausch der bei der Ärzteversorgung Sachsen vorliegenden Nachweise nicht.

Abschließend möchte ich erneut versichern, daß die eingereichten Nachweise nach Prüfung der Selbsteinstufung, Eingang des Beitrages und Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer umgehend vernichtet werden.

Dr. med. Helmut Schmidt  
Vorstandsmitglied und  
Vorsitzender des Finanzausschusses